

Bern, den 8. März 1978

777.343.1

Bericht über die sechste Verhandlungssitzung
 vom 16. Dezember 1977 in Bern

1 Delegationen

- 11 Schweiz. Delegation: Minister Blankart (Delegationschef), Direktor Christinger (stellv. Delegationschef), Drs. Humbel (EVA), von Graffenried (Mission), Streit (alt Dir. EVA), Zoelly (VSV)
- (Vorsitz)
- 12 EG-Delegation: Direktor Hutton (GD XV, Delegationschef), Drs. Imbert (stellv. Delegationschef), Stüben (GD XV), Séché (Rechtsdienst), Frl. van der Elst (GD I)

2 Allgemeine Bemerkungen

- 21 Der Verhandlungsleiter der Gemeinschaft, Robin Hutton, hat auf den 1.2.78 seinen derzeitigen Posten eines Direktors der "Finanzinstitutionen" in der EG-Kommission aufgegeben, um Präsident einer Bank in der Londoner City zu werden. Aus schweizerischer Sicht kann diese Demission nur bedauert werden, verfügten wir doch in Dir. Hutton über einen Gesprächspartner von ausgesprochenem menschlichem Format, der mit der nötigen Flexibilität und gelassenem Humor die oft komplexen Probleme anzugehen wusste.

22 Die Verhandlungssitzung selbst wurde abgehalten, nachdem der Abkommensentwurf erstmals, nämlich am 10.11.77, der EG-Ratsgruppe der Versicherungsfachleute unterbreitet worden war. Die Reaktion dieser Gruppe war offenbar nicht sonderlich positiv. Nebst Detailpunkten wurden im wesentlichen die drei folgenden Problemkreise in den Vordergrund gestellt:

- Da die Abkommensnormen ins innergemeinschaftliche Recht übergeführt werden, wird von den EG-Versicherungsfachleuten befürchtet, dass Abweichungen zwischen Abkommen und EG-Richtlinie dazu angetan sind, rechtsungleiche Tatbestände zu schaffen und die Richtlinie letztlich auszuhöhlen. Die Gemeinschaft lehnt indessen solch eine Entwicklung ab, da ihr die integrale Aufrechterhaltung der Richtlinie wichtiger erscheint als der Abschluss des Staatsvertrages.
- Obwohl das Abkommen die undiskriminierte Niederlassung von Agenturen und Zweigniederlassungen zum Gegenstand hat, wurde von EG-Seite das Begehren gestellt, vermehrt auch Normen hinsichtlich des Hauptsitzes zu vereinbaren, um zu gewährleisten, dass z.B. eine in der Schweiz tätige Agentur einer EG-Gesellschaft gegenüber dem Hauptsitz einer schweizerischen Gesellschaft durchwegs gleiche Wettbewerbsbedingungen vorfindet.
- Mit diesem Problem zusammenhängend, stellt sich die Forderung der Gemeinschaft dar, ein Drittlandstatut ins Abkommen selbst aufzunehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass in der Schweiz tätige Agenturen und Zweigniederlassungen von Unternehmen in Drittländern, z.B. den USA, schlechtergestellt werden als jene der EG-Unternehmen, solange zwischen der Schweiz und dem betreffenden Drittstaat nicht ein Abkommen besteht, das analoge Garantien bietet.

22bis Aus schweizerischer Sicht ist durchaus einzuräumen, dass den von der EG-Ratsgruppe geäußerten Bedenken eine gewisse Berechtigung nicht abzuspochen ist, zumal das Völkerrecht dem Gemeinschaftsrecht vorgeht.

Andererseits kann sich die Schweiz einem integraleren Nachvollzug der EG-Richtlinie schon deshalb nicht anschliessen, weil sonst die Gefahr besteht, dass das Abkommen ausschliesslich oder weitgehend aus der EG-Richtlinie heraus, d.h. also vom Standpunkt des einen Vertragspartners aus interpretiert werden wird.

Wenn der EG die integrale Aufrechterhaltung der Richtlinie wichtiger erschiene als der Abschluss des Abkommens, würde sich der Verhandlungsspielraum auf ein bedenkliches Mass reduzieren.

23 Trotz der zeitweise harten Verhandlungsatmosphäre, die bei der Besprechung der genannten Grundsatzprobleme vorgewaltet hat, konnte die Sitzung teilweise mit Erfolg und jedenfalls ohne gegenseitige Verstimmung abgeschlossen werden.

3 Hauptprobleme

31 Normen bezüglich Hauptsitz

Der Wunsch der Gemeinschaft, vermehrt auch Normen hinsichtlich des Hauptsitzes ins Abkommen einzubringen, wurde mit dem schon genannten Begehren nach Herstellung völliger Wettbewerbsgleichheit begründet. Die Schweiz öffne den EG-Gesellschaften einen vergleichsweise kleinen und weitgehend gesättigten Markt, weshalb zumindest gewährleistet werden müsse, dass die schweizerische Assekuranz nicht bessergestellt werde. Umgekehrt sieht die Kommission ein, dass eine Koordinierung der Niederlassungs- und Ausübungsbedingungen des Hauptsitzes namhafte konzeptionelle Probleme stellen würde.

Schweizerischerseits wurden dem EG-Begehren folgende Argumente entgegengehalten

- Ziel des Abkommens ist die Liberalisierung, und nicht die Harmonisierung; die Harmonisierung ist nur anzustreben, soweit sie Voraussetzung der Liberalisierung ist.
- Die Niederlassung des Hauptsitzes ist bereits liberalisiert; jedes Unternehmen kann sich in der Schweiz oder in der EWG undiskriminiert konstituieren, falls es die hierzu notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

- Noch nicht liberalisiert ist die Etablierung von Agenturen und Zweigniederlassungen, und zwar mangels Harmonisierung und gegenseitiger Anerkennung der an den Hauptsitz gestellten finanziellen Anforderungen und, bei gewissen EG-Staaten, teilweise aus protektionistischen Erwägungen.
- Dieser letztgenannte Bereich ist Gegenstand der Verhandlungen, nämlich die Eliminierung der niederlassungsrechtlichen Diskriminierungen für Agenturen und Zweigniederlassungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Dieses Abkommensziel liegt sowohl dem schweizerischen wie dem gemeinschaftlichen Verhandlungsmandat zugrunde und zieht sich wie ein roter Faden durch alle Verlautbarungen der beiden Delegationen.
- Bisher sind übrigens schon zahlreiche Normen betreffend den Hauptsitz vereinbart worden (z.B. Solvabilitätsspanne), aber stets nur soweit dies zur Herstellung der Niederlassungsfreiheit der Agenturen und Zweigniederlassungen notwendig war. Wird diese letztgenannte Beschränkung überschritten, so gelangt man praktisch zum "versicherungsaufsichtsrechtlichen EWG-Beitritt der Schweiz", was die völkerrechtliche Struktur des Abkommens verwischen und politisch wohl beidseits abgelehnt würde.
- Dass der schweizerische Markt kleiner ist als jener der Gemeinschaft, ist eine Faktizität, die keinesfalls mit einem Souveränitätsverlust im Sinne eines verschärften autonomen Nachvollzugs abgegolten werden kann und darf.

Die EG-Delegation konnte von der Richtigkeit unserer Argumente überzeugt werden. Nebst einigen Retouches am Titel und Zweckartikel des Abkommens wurde lediglich Art. 5 durch die - selbstverständliche - Vorschrift erweitert, wonach die Aufnahme der Versicherungstätigkeit durch den Hauptsitz bewilligungspflichtig ist. Im übrigen wurde der EG-Delegation zu Handen der Mitgliedstaaten eine Dokumentation in Aussicht gestellt, der entnommen werden kann, dass die schweizerischen Zulassungsbedingungen für Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz (inländische Gesellschaften) jenen für schweizerische Agenturen und Zweigniederlassungen von EG-Gesellschaften mindestens gleichwertig sind.

32 Drittlandstatut

Das EG-Begehren, die Grundzüge eines Drittlandstatuts ins Abkommen aufzunehmen, stützt sich auf die Tatsache, dass die Gemeinschaft der Schweiz die Garantie bietet, auf dem EG-Markt gegenüber den Agenturen und Zweigniederlassungen von Drittlandgesellschaften einen gewissen Schutz zu geniessen. Diese Agenturen und Zweigniederlassungen haben keinen klagbaren Rechtsanspruch auf Niederlassung und werden zur Bildung, zur teilweisen Kautzionierung und zur vollständigen Lokalisierung einer dem EG-Geschäft entsprechenden Solvabilitätsspanne verpflichtet. - Die EG-Gesellschaften ihrerseits, die strengen Ausübungsvorschriften unterliegen, müssen Gewähr haben, auf dem schweizerischen Markt nicht auf den Wettbewerb von Agenturen und Zweigniederlassungen von Drittlandgesellschaften zu stossen, die den gleichen oder geringeren Anforderungen unterworfen sind. Zwei Lösungen sind aus EG-Sicht möglich: Aufnahme eines Drittlandstatuts ins Abkommen selbst oder aber zumindest Abgabe einer dem Abkommen beizufügende Zusicherung, wonach die Schweiz eine legislative Regelung für Agenturen und Zweigniederlassungen von Drittlandgesellschaften vorsieht, welche diese verschärften Bedingungen unterwirft und sich insbesondere auf die Solvabilitätsspanne und die technischen Rückstellungen bezieht, dies nach ungefährem Vorbild des Art. 23 KR.

Schweizerischerseits wurde festgehalten, dass nach bisheriger Praxis auf Grund der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der letzten drei Jahre jeweils geprüft wurde, ob die gesuchstellende ausländische Gesellschaft die gleichen finanziellen Garantien bietet wie die schweizerischen Unternehmen. Dazu komme die mobile Kautzion als ergänzende Garantie und damit als systemimmanente "Diskriminierung". Die Frage, welchen Regeln die technischen Rückstellungen der Agenturen und Zweigniederlassungen der Drittlandgesellschaften inskünftig unterstellt werden, sei noch offen. Da indessen hinsichtlich des Aktien-/Genossenschaftskapitals die schweizerischen Gesellschaften höheren Anforderungen genügen müssen als die schweizerischen Agenturen und Zweigniederlassungen von EG-Gesellschaften, ergibt sich mit der Gleichstellung der Drittlandgesellschaften mit den schweizerischen stets noch eine Schlechterstellung der ersten gegenüber den EG-Gesellschaften.

Die EG-Delegation liess dieses Argument nicht gelten: Da die Drittlandgesellschaften keine Solvabilitätsspanne zu bilden hätten, stellten sie einen ungleichen Tatbestand dar, weshalb ihnen die rechtsgleiche Behandlung verweigert werden müsse. Eine Fall-zu-Fall-Lösung sei für die Gemeinschaft nicht annehmbar, da sie vor Vertragsabschluss wissen müsse, welche rechtlichen Wettbewerbsbedingungen sie auf dem schweizerischen Markt vorfinden werde.

Wenngleich das EG-Begehren zunächst etwas perfektionistisch erscheint, so kann man ihm eine gewisse Logik nicht absprechen. Wenn im Bereich der Handelspolitik die Liberalisierung des Warenverkehrs zwischen der Schweiz und der EWG Zollaussetzungen gegenüber Drittstaaten keineswegs ausschliesst, so ist die Liberalisierung der Niederlassung im Versicherungssektor an die gegenseitige Anerkennung genau definierter Garantien, die der Hauptsitz zu stellen hat, gebunden. Folglich kann - aus EG-Sicht - gegenüber einem Drittstaat nicht eine ebenso liberale Praxis, z.B. auf autonomer Grundlage, gehandhabt werden, ausser man schliesse mit ihm einen Liberalisierungsvertrag ab, der die Gewährleistung entsprechender finanzieller Garantien sicherstellt. Da diese Garantien eine Erschwernis der Ausübung beinhalten, kommt der Schlechterstellung der Drittlandgesellschaften nicht nur eine aufsichtsrechtliche, sondern auch eine wettbewerbspolitische Bedeutung zu. Hierbei muss indessen auch die Frage möglicher Retorsionsmassnahmen gegenüber schweizerischen drittlandorientierten Versicherungsgesellschaften mitberücksichtigt werden. - Die EG-Delegation wird uns einen Textentwurf unterbreiten, worauf wir ihr Begehren einer genaueren Prüfung unterziehen werden.

33 Anlage der freien Mittel

Dieses Problem scheint zu einem Kernpunkt der Verhandlung zu werden, wenngleich nicht ausgeschlossen ist, dass in der Praxis die diesbezüglichen Auffassungen nicht so weit auseinanderliegen.

- a) An der Basis steht die Konzeption, wonach die technischen Rückstellungen strikten Anlage- und Lokalisierungsvorschriften unterliegen, während die freien, die Solvabilitätsspanne darstellenden Mittel als freie Manövriermasse des Unternehmens gelten. Dieser Umstand wird mit dem ersten Satz von Art. 12.1 zum Ausdruck gebracht:

"Les Parties contractantes ne fixent aucune règle concernant le choix des actifs qui dépassent ceux représentant les réserves techniques..."

- b) Dessen ungeachtet stellt sich das Erfordernis einer gesunden Anlagepolitik, die auch das Anliegen eines seriös geführten Unternehmens sein muss. Nach eingehenden Verhandlungen mit der EG-Kommission hatten wir uns auf einen Text geeinigt, der wie folgt lautete (Art. 12.2):

"Toutefois, en ce qui concerne ces actifs, le présent Accord ne fait pas obstacle à ce que les entreprises soient tenues par la Partie sur le territoire de laquelle se trouve le siège social de développer leurs garanties financières dans le souci de garantir une protection adéquate des assurés et des tiers et de placer leurs fonds, compte tenu des particularités de leurs affaires et de leurs structures, en cherchant la sécurité et le rendement optimums, tout en veillant à disposer en tout temps de liquidités et à répartir les risques de façon appropriée."

Hierbei stützten wir uns auf die Aufsichtserfordernisse, die u.a. auch dem Art. 54 des deutschen Aufsichtsgesetzes zugrunde liegen, der eine vergleichbare Bestimmung enthält.

- c) Anlässlich der Sitzung der Versicherungsexperten der EG-Staaten ist nun der Art. 12.2 mit Nachdruck abgelehnt worden. An seiner Stelle wird ein Text vorgeschlagen, der einer vertraulichen Ratserklärung nachgebildet ist, die anlässlich der Genehmigung der Richtlinie gutgeheissen worden war und wie folgt lautet:

"Sans préjudice des dispositions de l'article 12, les autorités de contrôle des Parties contractantes gardent la possibilité d'intervenir dans des cas particuliers lorsque le choix qui est fait des actifs est de nature à mettre gravement en danger la sécurité financière de l'entreprise ou à diminuer son degré de liquidité."

Der Hauptunterschied der beiden Texte besteht darin, dass die vertrauliche Ratserklärung stärker einschränkende Voraussetzungen aufweist als Art. 12 Abs.2 des Abkommensentwurfes, so dass für die Aufsichtsbehörde die Gefahr besteht, dass sie erst zu spät eingreifen kann.

d) Die EG-Delegation, die sich die Stellungnahme der Versicherungsexperten völlig zueigen machte, brachte folgende Argumente vor:

- Die Vereinbarkeit des Art. 54 des deutschen Aufsichtsgesetzes mit der Richtlinie muss erst noch abgeklärt werden; es ist nicht ausgeschlossen, dass die Kommission dessen Abänderung verlangt, wenn nötig durch ein Verfahren vor dem Gerichtshof. Jedenfalls ist dies eine EG-interne Frage, die nicht Gegenstand der Verhandlungen ist. Falls jedoch ein entsprechender Text ins Abkommen aufgenommen und alsdann ins innergemeinschaftliche Recht übertragen würde, hätte die Kommission kein Mittel mehr, die BRD zu einer richtliniengemässen Anwendung des Aufsichtsrechts zu zwingen, womit die Richtlinie ausgehöhlt würde.
- Art. 12.2 geht im übrigen weiter als Art. 54; er stellt einen Widerspruch zu Art. 12.1 dar. Die EG-Delegation lehnt indessen "des règles préventives de répartition des actifs selon le chiffre d'affaires et le champs d'activité de l'entreprise" ab. Die Interventionsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde sind mit dem vorgeschlagenen Text sowie mit Art. 15 (plan de redressement, plan de financement) genügend gesichert.
- Die Anlagefreiheit ist das Korrelat zur Verantwortung des Unternehmens für eine stets genügende Solvabilität. Wer würde die Verantwortung tragen, wenn die Solvabilitätsspanne auf Grund von Anlagerichtlinien der Aufsichtsbehörde, z.B. als Folge einer Nationalisierung, den Minimalfonds nicht mehr erreicht, die Aufsichtsbehörde oder das Unternehmen?
- Die technischen Rückstellungen sind die Garantie des Versicherten; entsprechend unterstehen sie sehr eingehenden

aufsichtsrechtlichen Regeln. Was indessen die Solvabilitäts-
spanne betrifft, so ist nur deren Vorhandensein, nicht aber
deren Zusammensetzung aufsichtsrechtlich kontrollierbar, so-
lange sie nicht die vorgeschriebene Höhe unterschreitet.

- Gewisse Unternehmen haben schon alle Mühe, eine Solvabilitäts-
spanne zu bilden; es hat keinen Zweck, ihre Situation durch
aufsichtsrechtliche Vorschriften noch zu erschweren.
- Die Kommission widersetzt sich vollumfänglich dem Art. 12.2
("s'y oppose totalement"), der im übrigen nicht die geringste
Chance habe, von den Mitgliedstaaten akzeptiert zu werden
("vêto farouche de certaines autorités de contrôle"). Die
Anlagefreiheit der freien Mittel ist ein Grundpfeiler der
Richtlinie, auf den in deren Interesse auch staatsvertraglich
nicht verzichtet werden kann.

e) Von Seiten der schweizerischen Delegation wurden demgegenüber fol-
gende Argumente vorgebracht:

- Die Eigenmittel stellen eine Manövriermasse dar, die für den
Fall von Deckungslücken bei den technischen Rückstellungen
herangezogen werden muss. Deshalb muss die Aufsichtsbehörde
auch darüber wachen können - ohne bindende Regeln aufzustel-
len -, dass die Zusammensetzung des Gegenwerts der freien
Mittel den Grundsätzen einer gesunden Anlagepolitik entspricht.
Die schweizerische Aufsichtsbehörde braucht im Interesse der
Solvenzerhaltung der beaufsichtigten Versicherungseinrichtun-
gen unbedingt die Bestimmung von Art. 12 Abs. 2, um bei einer
Fehlentwicklung in der Anlagetätigkeit rechtzeitig eingreifen
zu können.
- Da Art. 12 Abs. 1 eine starke Begrenzung der Aufsichtsbefug-
nisse im Gebiete der freien Mittel einführt, muss sich die
Aufsichtsbehörde mit Abs. 2 das Recht vorbehalten, bei unge-
sunder Anlagepolitik zu intervenieren. Dieses Motiv liegt
offenbar auch Art. 54 des deutschen Versicherungsaufsichts-
gesetzes zugrunde, weshalb die Schweiz sich gestattet hat,
auf diese Bestimmung hinzuweisen.

- Art. 12 Abs. 2 steht nicht im Widerspruch zu Art. 12 Abs. 1, da sie ja nicht die Möglichkeit bietet (was durch Art. 12 Abs. 1 ausgeschlossen wird), "des règles préventives de répartition des actifs selon le chiffre d'affaires et le champ d'activité de l'entreprise" aufzustellen. Die Voraussetzungen für ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde gemäss Erklärung des Rats-Protokolls wie auch gemäss Art. 15 des Abkommensentwurfs sind für den Schutz des Versicherten nicht genügend.
- Die Anlagefreiheit der beaufsichtigten Versicherungseinrichtungen ist nur im Rahmen der verfassungsmässigen Versicherungsaufsicht, die die Solvenzerhaltung zum Ziele hat, gewährleistet. Es geht aber nicht darum, Anlagerichtlinien aufzustellen.
- f) Wir sind auf das Argumentarium etwas näher eingegangen, um die Bedeutung der Divergenz aufzuzeigen. Während es der EG-Kommission offenbar darum geht, den Grundsatz einer uneingeschränkten Anlagefreiheit bei der Solvabilitätsspanne durchzusetzen, steht für die schweizerische Aufsichtsbehörde das Instrumentarium für ein wirksames und rechtzeitiges Eingreifen bei Nichtbeachtung gesunder Anlagegrundsätze auf dem Spiel. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Divergenz in den Standpunkten der beiden Delegationen auf ein immer noch bestehendes Missverständnis zurückzuführen ist. Dieses Missverständnis könnte - auf EG-Seite - vor allem in einer Fehlbeurteilung der Intentionen der schweizerischen Aufsichtsbehörde mit Bezug auf die Aufstellung bzw. Nichtaufstellung von Regeln und deren Eingriffsmethodik begründet sein.
- g) Wir sind zur Zeit damit beschäftigt, nach einer Lösung dieses materiellen Problems zu suchen und werden später auf dieses zurückkommen. Es wird zunächst wohl vor allem darum gehen, die noch bestehenden Missverständnisse auszuräumen und bei der EG-Delegation Verständnis für das legitime Anliegen der schweizerischen Aufsichtsbehörde zu wecken.

4 Nebenprobleme

Sieht man von den genannten Problemen ab, so konnte das Abkommen in verschiedenen Punkten teils redaktionell, teils materiell bereinigt werden. Folgendes verdient Erwähnung:

41 Klagbarer Rechtsanspruch auf Niederlassung (Art. 7.1)

Dieser für unsere Assekuranz wesentliche Punkt ist von EG-Seite wieder in Frage gestellt worden: Auch bei Erfüllen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften könne eine Zulassung verweigert werden, wenn ihr z.B. firmenrechtliche Gründe entgegenstünden. Auf schweizerischer Seite stellt sich dieses Problem nicht, insofern bei firmenrechtlicher Unvereinbarkeit schon die vorgängige Eintragung ins Handelsregister verweigert wird. Sofern es sich um Agenturen und Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen handelt, die nicht registerpflichtig sind, könnte die Zulassung auf aufsichtsrechtlicher Stufe aus firmenrechtlichen Gründen nicht verweigert werden, was bedeutet, dass die geschädigte Firma den privatrechtlichen Weg zu beschreiten hätte. - Die EG-Delegation wird uns einen Formulierungsvorschlag unterbreiten, der den Rechtsanspruch auf Niederlassung in einem neu zu redigierenden Art. 8 "Folgen der Erfüllung der Niederlassungsbedingungen" enthalten wird.

42 Inkraftsetzung des Abkommens (Art. 35)

Wir haben im Einvernehmen mit der Völkerrechtsdirektion des Eidg. Politischen Departements einen Text ausgearbeitet, der ein zweistufiges Verfahren vorsieht und gewährleistet, dass die materiellen Abkommensbestimmungen erst nach beidseitiger Anpassung der internen Rechtsvorschriften in Kraft treten. Die EG-Delegation hat diesen Text unter Vorbehalt der Zustimmung ihres Rechtsdienstes angenommen.

43 Branchenkatalog (Annex 1)

Hinsichtlich der allfälligen Beibehaltung des schweizerischen Branchenkatalogs haben wir unsere Haltung wie folgt präzisiert und den Ergebnissen weiterer Ueberlegungen angepasst: Wir sind bereit, den EG-Branchenkatalog für die Erteilung der Bewilligung, die Festsetzung des Garantiefonds und die Frage der Genehmigungspflicht der allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarife vom Zeitpunkt der integralen In-

kraftsetzung des Abkommens an zu übernehmen, halten aber für die Rechnungslegung, die Statistiken und den Amtsbericht des Eidg. Versicherungsamtes am schweizerischen Branchenkatalog fest. Wir werden der EG-Delegation den Entwurf eines diesbezüglichen Briefwechsels samt Konkordanztabelle übermitteln. Dies schliesst nicht aus, dass die Schweiz u.U. später den EG-Branchenkatalog integral übernehmen könnte.

44 Ausnahmen (Annex 2)

Wir haben bisher versucht, die Ausnahmen zu harmonisieren. Dieser Weg hat sich als nicht gangbar erwiesen, da er eine uneinheitliche Anwendung der EG-Richtlinie zur Folge hätte. Wir sehen deshalb vor, die Ausnahmen der einen und der andern Seite einzeln zu beschreiben, sofern sie nicht übereinstimmen. Dies trifft vornehmlich für die Ausnahme kleiner Gesellschaften zu, wobei wir uns entschlossen haben, die Prämienlimite von 4 auf 3 Mio. Franken zu senken und damit auf das Niveau der EG-Limite von 1 Mio. RE zu bringen.

45 Status quo-Erklärung

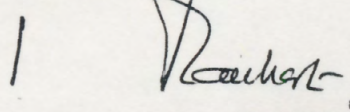
Ferner wurde der Text einer gemeinsamen Deklaration gutgeheissen, gemäss welchem sich die Vertragspartner bereit erklären, vom Zeitpunkt der Unterschrift des Abkommens bis zu seiner integralen Inkraftsetzung keine aufsichtsrechtlichen Bestimmungen einzuführen, die alsdann wieder gestrichen werden müssten. Es geht somit darum, keine neuen aufsichtsrechtlichen Diskriminierungen zu schaffen. - In diesem Zusammenhang hat die EG-Delegation einen Anwendungsfall der "Lex Furgler" zur Sprache gebracht. Vom Eidg. Versicherungsamt wurde die Bereitschaft erklärt, nach formellem Abschluss der Sitzung ad hoc einige Erläuterungen zu dieser Angelegenheit abzugeben, was geschehen ist.

5 Publizität

Die Publizität um den Abkommensentwurf hat in letzter Zeit zugenommen. Nebst beschreibenden Artikeln ("europa", Argus international), scheint

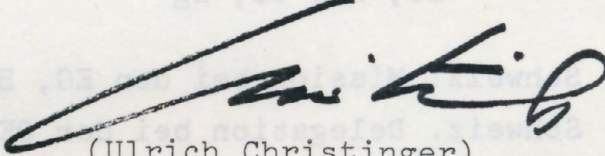
die Frage nach dem allfälligen "autonomen Nachvollzug" gewisse Journalisten zu beschäftigen. Während das Bulletin Europe feststellt, der Zweck des Abkommens sei, "d'étendre à la Suisse la directive communautaire", hat der Tagesanzeiger diesem Problemkreis einen recht differenzierten Artikel gewidmet. Zu nennen wäre schliesslich das Bulletin des British European Insurers' Committee, in welchem der EG-Delegation nahegelegt wird, die schweizerische Gesetzgebung hinsichtlich Diskriminierungen betreffend Beihilfen, Negativzinsen, Steuern und Monopole etc. zu prüfen ./ (s. jeweils Beilage).

Der Delegationsschef:



(Franz Blankart)

Der stellvertretende Delegationsschef:



(Ulrich Christinger)

- Ebdg. Versicherungsamt
 - Generalsekretariat
 - EVD: Departementsvorsitzer
 - Direktor der Eidg. Handelsabteilung
 - Bonn, Brüssel, Den Haag, Dublin, Kopenhagen, London, Luxemburg,
 Paris, Rom, Helsinki, Lissabon, Oslo, Stockholm, Wien, Athen,
 Ankara, Madrid, Washington
 - Schweiz. Vertretung beim Europarat, Strassburg
 - Schweiz. Botschaft in
 - Schweiz. Delegation bei der EFTA, Genf
 - Schweiz. Delegation bei der EWG, Paris
 - Ebdg. Brüssel
 - Verband Schweiz. Versicherungsgesellschaften
 Vorort
 Beilagen: 5 Presseschnitte
 Verhandlungsprotokoll

Verteiler:

- EPD:
- Departementsvorsteher
 - Generalsekretär
 - Völkerrechtsdirektion
 - Finanz- und Wirtschaftsdienst

- EJPD:
- Departementsvorsteher
 - Generalsekretariat
 - Eidg. Versicherungsamt

- EVD:
- Departementsvorsteher
 - Direktor der Eidg. Handelsabteilung
 - So, Bd, Gi, Eg

- Schweiz. Mission bei den EG, Brüssel
- Schweiz. Delegation bei der OECD, Paris
- Schweiz. Delegation bei der EFTA, Genf
- Schweiz. Vertretung beim Europarat, Strassburg
- Schweiz. Botschaft in

Bonn, Brüssel, Den Haag, Dublin, Kopenhagen, London, Luxemburg,
Paris, Rom; Helsinki, Lissabon, Oslo, Stockholm, Wien; Athen,
Ankara, Madrid; Washington

Vorort

Verband schweiz. Versicherungsgesellschaften

Beilagen: 5 Presseauschnitte
Verhandlungsprotokoll